

im Justizministerium. In den letzten zwanzig Jahren versuchte das Kabinett in sich die Einheit der obersten Verwaltung herzustellen, führte aber dadurch nur neue Reibungen mit den Ministerien herbei. Während ferner die Haupterwerbungen Friedrichs des Großen, Schlesien und Westpreußen, ein Menschenalter auseinanderlagen, wurden durch das unheimliche Wachstum des Staates, namentlich durch Polen, die ehemals bischöflichen Lande, der desorganisierten Bürokratie unerfüllbare Aufgaben gestellt.

§ 4. Die Zeit der Reformen und der Revolution (—1848).

Die schwache soziale Grundlage und die Desorganisation der Verwaltung hatte die Katastrophe von 1806 und 1807 zur Folge. Um die Reform des Staates an Haupt und Gliedern durchzuführen, wurde Stein berufen, der, schon vorher als Minister des Generaldirektoriums tätig, seine Gedanken über die Reform in der Kassauer Denkschrift vom Juni 1807 niedergelegt hatte im Sinne einer Verwaltungsreform durch Heranziehung der Staatsangehörigen im persönlichen Dienste von Gemeinde und Staat und schließlich der Bildung einer Nationalrepräsentation. Es war das Programm umfassendster **Selbstverwaltung**.

Die erste Voraussetzung dafür war die **Beseitigung der ständischen Gliederung** der Gesellschaft. Einen Entwurf dafür, vom ostpreussischen Provinzialdepartement vorbereitet, fand Stein bei seiner Ankunft in Königsberg für die Lande östlich der Weichsel bereits vor. Sein Verdienst war es, daß die Maßregel sofort auf den ganzen Staat ausgedehnt wurde. Es ist das Edikt vom 9. Oktober 1807 über den erleichterten Gebrauch des Grundeigentums. Es enthält zweierlei, besondere Bestimmungen über den Grundbesitz und die Beseitigung der ständischen Gliederung der Gesellschaft. Auch der Adlige kann künftig Handel und Gewerbe betreiben, auch der nicht Adlige kann Rittergüter erwerben, die persönliche Unfreiheit des erbuntertänigen Bauernstandes hört auf.

Es folgt die **Städteordnung** vom 19. November 1808, durch die die aufstrebenden Mittelklassen wieder in den Dienst von Ge-